

## Informationssystem Typgenehmigungsverfahren

### Typprüftests ohne Anwesenheit des Technischen Dienstes am Typprüfort

#### Frage- oder Problemstellung:

Durch das Virus SARS-CoV-2 kommt es zu Einschränkungen bei der Durchführung von Typprüfungen. Verursacht werden diese Einschränkungen durch Schutzmaßnahmen gegen die Verbreitung des Virus. Diese Schutzmaßnahmen können in der Einstufung als Risikogebiet, Einreiserestrictionen (z. B. Grenzschießung oder Quarantäne von Einreisenden im Einreisestaat) oder anderen Erschwernissen durch nationale oder internationale Maßnahmen zur SARS-CoV-2-Bekämpfung bestehen (z. B. Maßnahmen zur Kontaktminimierung). Folge dieser Schutzmaßnahmen ist, dass Typprüftests bei Herstellern durch Technische Dienste nicht mehr im bisherigen Umfang vor Ort beim Hersteller (Typprüfort) durchgeführt werden können.

#### Ergebnis:

Typprüftests sind in Anwesenheit des Technischen Dienstes am Ort der physischen Typprüfung durchzuführen, auch wenn dies zur Folge hat, dass Typprüfungen zeitlich oder räumlich verschoben stattfinden müssen.

Sind räumliche Verschiebungen nicht möglich oder führen diese zu erheblichen Verzögerungen, kann auf die Anwesenheit des Technischen Dienstes am Typprüfort verzichtet werden, wenn durch fehlende oder verzögerte Typprüfungen für den Hersteller eine wesentliche wirtschaftliche Verschlechterung (z. B. fehlender Marktzugang wegen fehlender Genehmigung) eintritt oder kurzfristig Lieferketten unterbrochen werden.

Folgende Bedingungen sind einzuhalten:

1. Der Technische Dienst hat dem Kraftfahrt-Bundesamt (KBA) ein Prüfkonzept zur Genehmigung vorzulegen. Dieses Konzept muss formlos die folgenden Fragen umfassend und verständlich beantworten:
  - a. Auf welche Vorschriften soll das Prüfkonzept angewendet werden?
  - b. Welche Kriterien müssen erfüllt sein, damit eine Typprüfung ohne Anwesenheit am Typprüfort vom Technischen Dienst als durchführbar eingeschätzt wird?
  - c. Wie wird sichergestellt, dass der Technische Dienst jederzeit in den Typprüftest eingreifen kann?
  - d. Welche Kriterien führen seitens des Technischen Dienstes zum Abbruch einer begonnenen Typprüfung?
  - e. Welche Maßnahmen werden angewendet, um einer Manipulation von Daten der Prüfergebnisse vorzubeugen?
  - f. Wie erfolgt die Dokumentation des Prüfobjektes und der –ergebnisse?
2. Das KBA gibt dem Technischen Dienst zu jedem genehmigten Konzept ein Aktenzeichen bekannt.
3. Bei jeder Typprüfung, die nach dem genehmigten Konzept durchgeführt wurde, hat der Technische Dienst im Prüfbericht auf das zutreffende Aktenzeichen zu verweisen.
4. Möchte ein Antragsteller Typprüfungen ohne Anwesenheit des Technischen Dienstes durchführen lassen, hat er dies dem KBA vor Durchführung anzuzeigen und die Gründe hierfür darzulegen. Das KBA genehmigt oder versagt kurzfristig unter Angabe eines Aktenzeichens die Durchführung von Typprüfungen ohne Anwesenheit des Technischen Dienstes am Typprüfort.

## Informationssystem

### Typgenehmigungsverfahren

5. Beantragt der Hersteller Typgenehmigungen, zu denen die Typprüftests ohne Anwesenheit eines Technischen Dienstes am Typprüfort durchgeführt wurden, hat er neben den üblichen Antragsdaten folgende Angaben zu machen:
- Aktenzeichen der Genehmigung gemäß 4.
  - Aktenzeichen des genehmigten Konzepts gemäß 2.
  - Formlose Kostenübernahmeerklärung  
„Wir erklären uns zur Übernahme der Kosten bereit, die durch stichprobenartige Verifizierungsprüfungen (Verifizierung der Prüfergebnisse zu Typprüftests, die ohne Anwesenheit des Technischen Dienstes am Typprüfort ermittelt wurden) des Kraftfahrt-Bundesamtes (KBA) oder vom KBA beauftragten Technischen Diensten entstehen. Das gilt unabhängig vom Ergebnis der Verifizierungsprüfung. Dies gilt nur insoweit, wie die Kosten zur Überprüfung notwendig sind.“

Das KBA behält sich die stichprobenartige Überprüfung von Typgenehmigungen, die unter Anwendung des beschriebenen Verfahrens erteilt wurden, vor. Hierbei kommen allein die der Typgenehmigung zugrundeliegenden Prüfverfahren zur Anwendung.

Das Verfahren gilt sowohl für Prüfungen im In- wie im Ausland und vorerst bis zum 19.04.2020.

Flensburg, 01.04.2020  
400-21.03/007#001  
Klaus Pietsch